



Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 23.10.2025

1. Die Allgemeinverfügung zur Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung - Schießgenehmigung vom 23.10.2025 und die darin festgelegten Maßnahmen werden zum 01.01.2026 aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummer 1 wird angeordnet.
3. Inkrafttreten: Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird online gestellt und somit verkündet am 17.12.2025.

Begründung

I. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Tierseuchengeschehen wurden im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen seit Oktober 2025 vermehrt kranke und moribunde Tiere vorgefunden, die unverzüglich tierschutzgerecht getötet werden mussten. Es sind darüber hinaus bereits Tiere an der Vogelgrippe qualvoll verendet oder mussten einer fachgerechten Tötung (Keulung) zugeführt werden.

Daraufhin trat ab 24.10.2025 eine beauftragte Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung in Kraft, nach der aus tierschutzrechtlichen Aspekten für erkrankte Wildvögel eine Ausnahme vom Status besonders oder streng geschützte Arten zugelassen wurde. Außerdem wurde dafür eine entsprechende Schießerlaubnis erteilt, so auch eine Erlaubnis zum Verwenden von Schusswaffen in befriedeten Bezirken. Die Erlaubnis richtete sich an jagdausübungsberechtigte Personen.

Die beauftragte Allgemeinverfügung wurde gem. Ziff. 5 unter dem Widerrufsvorbehalt erlassen.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen treten aktuell kaum noch Fälle von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögel auf, Tendenz sinkend.

II. Rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 4 S. 1 WaffRAusfLVO M-V, § 15 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 LJagdG M-V, 58 BNatSchG i.V.m. § 6 NatSchAG M-V und i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG M-V; sowie gemäß § 1 Abs. 2 TierGesGAG M-V sowie § 4 TierS-ZustLVO M-V

Die Allgemeinverfügung hat umfangreiche Abweichungen von der geltenden strengen Gesetzgebung zum Zwecke des Tierschutzgedankens zugelassen. Es wurde von diesen Sonderregelungen umfangreich zum Wohle der Wildvögel Gebrauch gemacht.

Aufgrund des stark gesunkenen Infektionsgeschehens ist die tierseuchenrechtliche Gefahrenlage und somit eine Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der o.a. Allgemeinverfügung vom 23.10.2025 zeitnahe nicht mehr gegeben. Die maßgeblichen fachlichen Bewertungen der zuständigen Behörden sowie die aktuelle epidemiologische Situation zeigen, dass das ursprüngliche Risiko, welches den Erlass der Allgemeinverfügung erforderlich machte, sodann entfallen ist. Die Aufhebung des besonderen Schutzstatus von erkrankten und moribunden Wildvögel ist dann nicht mehr verhältnismäßig, denn von der Zeit der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung bis zum Inkrafttreten der Aufhebung der Allgemeinverfügung ist davon auszugehen, dass das Infektionsgeschehen auf null reduziert ist, womit das Ziel dieser Maßnahme als erfüllt gilt; selbiges gilt für die zusätzlichen Regelungen bzgl. der Verwendung von Schusswaffen in befriedeten Bezirken als auch das Schießen außerhalb von Schießstätten.

Der geltende Normenstatus hat dann wieder zu greifen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die der Allgemeinverfügung zugrunde liegende tierseuchenrechtliche Gefahrenlage besteht nicht mehr. Wie bereits oben angeführt, zeigt die derzeitige Situationsanalyse, dass das ursprüngliche Risiko, welches den Erlass der Allgemeinverfügung erforderlich machte, entfallen ist. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelungen über den Zeitpunkt des 01.01.2026 hinaus wäre daher nicht mehr verhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Ein Abwarten des Eintritts der Bestandskraft dieser Aufhebungsverfügung würde dazu führen, dass die nicht mehr erforderlichen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen weiterhin Anwendung finden. Dies würde nicht nur dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen, sondern auch erhebliche Nachteile verursachen.

Darüber hinaus besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der sofortigen (Wieder-)Herstellung klarer und einheitlicher Rechtsverhältnisse. Eine verzögerte Aufhebung könnte zu Rechtsunsicherheiten, Vollzugsproblemen sowie zu einer uneinheitlichen Anwendung des Tierseuchenrechts führen. Eine sofortige Klarstellung der Rechtsstellung ist schnellstmöglich notwendig.

Das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs tritt demgegenüber zurück, da durch die sofortige Vollziehung keine zusätzlichen Belastungen begründet werden, sondern vielmehr durch die Allgemeinverfügung bestehende Regelungen aufgehoben werden. Ein schutzwürdiges Interesse an der Fortgeltung der bisherigen Allgemeinverfügung ist daher nicht ersichtlich.

Aus den genannten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufhebung deutlich gegenüber dem privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist somit erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/ einer Klage entfällt gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Im Auftrag

Gleisberg
Fachdienstleiterin

Stralsund, den 16.12.2025

